

Erläuternder Bericht zum Entwurf des Gesetzes über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)

1. Ausgangslage und Notwendigkeit des Entwurfs	2
1.1 <i>Revision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes</i>	2
1.2 <i>Neuausrichtung des ursprünglichen Entwurfs zur Umsetzung des Bundesrechts</i>	3
2. Terminologie	3
2.1 <i>Ordnungsbussenverfahren (formelles Recht)</i>	4
2.2 <i>Ordnungsbusse (materielles Recht)</i>	4
3. Aktuelle Situation	4
3.1 <i>Bundesrechtliche Ordnungsbussen</i>	4
3.2 <i>Kantonsrechtliche Ordnungsbussen</i>	5
3.3 <i>Zuständige Behörden im ordentlichen Strafverfahren</i>	6
4. Der Entwurf in groben Zügen	6
4.1 <i>Vereinheitlichung und Zusammenführung der Materie: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage</i>	7
4.1.1 <i>Kantonales Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)</i>	7
4.1.2 <i>Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBV)</i>	8
4.2 <i>Klärung und Vereinfachung der Aufgabenverteilung</i>	8
4.3 <i>Genauere Kompetenzdelegationen für Gemeinden</i>	9
5. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	11
5.1 <i>Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)</i>	11
5.2 <i>Änderung und Aufhebung kantonalen Rechts</i>	17
5.2.1 <i>Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1)</i>	17
5.2.2 <i>Gesetz über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)</i>	17
5.2.3 <i>Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG; SGF 220.3)</i>	17
5.2.4 <i>Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1)</i>	18
5.2.5 <i>Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1)</i>	18
5.2.6 <i>Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1)</i>	18
5.2.7 <i>Gesetz über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3)</i>	18
5.2.8 <i>Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1)</i>	19
5.2.9 <i>Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1)</i>	19
5.2.10 <i>Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2)</i>	19

5.2.11	Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1)	20
5.2.12	Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1)	21
5.2.13	Gesetz über die Fischerei (FischG; SGF 923.1)	22
6.	Auswirkungen des Entwurfs	22
6.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	22
6.2	<i>Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden</i>	22
6.3	<i>Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht</i>	22

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

1.1 Revision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes

Am 18. März 2016 haben die Eidgenössischen Räte das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) verabschiedet. Das neue OBG und die dazugehörige Verordnung (OBV; SR 314.11) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das neue OBG dehnt das Anwendungsgebiet des vereinfachten Verfahrens für Ordnungsbussen auf weitere geringfügige Widerhandlungen aus. Bisher konnten nur Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und gewisse Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Nun können auch Übertretungen nach anderen Gesetzen mit einer Ordnungsbusse im vereinfachten Verfahren bestraft werden.

Mit dem neuen OBG können die zuständigen Behörden seit 1. Januar 2020 Widerhandlungen gegen folgende Bundesgesetze mit Ordnungsbussen ahnden:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG);
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG);
- Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 (NSAG);
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG);
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG);

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG);
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001.

Eine ausführliche Liste der strafbaren Handlungen ist in der OBV enthalten. Mit einer Ordnungsbusse geahndet wird beispielsweise das Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten, das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen, die Ausübung des Reisengewerbes ohne Bewilligung oder auch der unbefugte vorsätzliche Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis.

1.2 Neuausrichtung des ursprünglichen Entwurfs zur Umsetzung des Bundesrechts

Von 18. Februar 2020 bis 7. Juni 2020 gab der Staatsrat einen Vorentwurf von Ausführungsgesetz und -verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen in Vernehmlassung, mit dem das kantonale Recht mit einem Gesetz gezielt geändert werden sollte.

In der Vernehmlassung stellte sich jedoch heraus, dass diese minimalinvasive Anpassung des bestehenden Rechts keine ideale Lösung war. Stattdessen schien es günstiger, ein kantonales Ordnungsbussengesetz einzuführen, in dem die Ausführungsbestimmungen zum neuen OBG und die Bestimmungen zu den kantonsrechtlichen Ordnungsbussen sowohl in formeller (vereinfachtes Verfahren für Ordnungsbussen) wie auch in materieller Hinsicht (geringfügige Übertretungen nach kantonalem Recht, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können) zusammengeführt würden.

Der Staatsrat entschied sich deshalb für ein einheitliches kantonales Gesetz. Eine solche Zusammenführung erlaubt einerseits eine Vereinheitlichung der Materie und andererseits eine Vereinfachung der Rechtsanwendung und eine definitive Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Umsetzungsbehörden. Mit einem eigenständigen Gesetz können schliesslich auch die Transparenz und Vorhersehbarkeit des Rechts am besten gewährleistet werden.

Nichtsdestotrotz hat die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen zu wesentlichen Verbesserungen des Entwurfs und zu Vorschlägen geführt, die bereits in den neuen Gesetzesentwurf aufgenommen wurden. Die Eckpunkte des ersten Entwurfs wurden hingegen beibehalten. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit der Gemeinden für Ordnungsbussen und für die Unterscheidung zwischen Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, und solchen, bei denen dies nicht notwendig ist.

Die vorliegende Vernehmlassung betrifft deshalb den Entwurf des Gesetzes über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (nachfolgend: KOBG) und die dazugehörige kantonale Ordnungsbussenverordnung (nachfolgend: KOBV). KOBG und KOBV werden anschliessend gleichzeitig in Kraft treten.

2. TERMINOLOGIE

Einleitend ist die Terminologie in Sachen Ordnungsbussen zu klären, um Verwechslungen zwischen materiellem und formellem Recht zu vermeiden.

2.1 Ordnungsbussenverfahren (formelles Recht)

Der Begriff *Ordnungsbussenverfahren* bezieht sich auf das formelle Recht, d. h. auf das Verfahrensrecht. Es handelt sich um das Verfahren, mit dem geringfügige Widerhandlungen gegen die kantonale und eidgenössische Spezialgesetzgebung geahndet werden können. Das Verfahren sieht vor, dass die Organe, die für die Verhängung von Ordnungsbussen zuständig sind, nach dem folgenden Schema vorgehen:

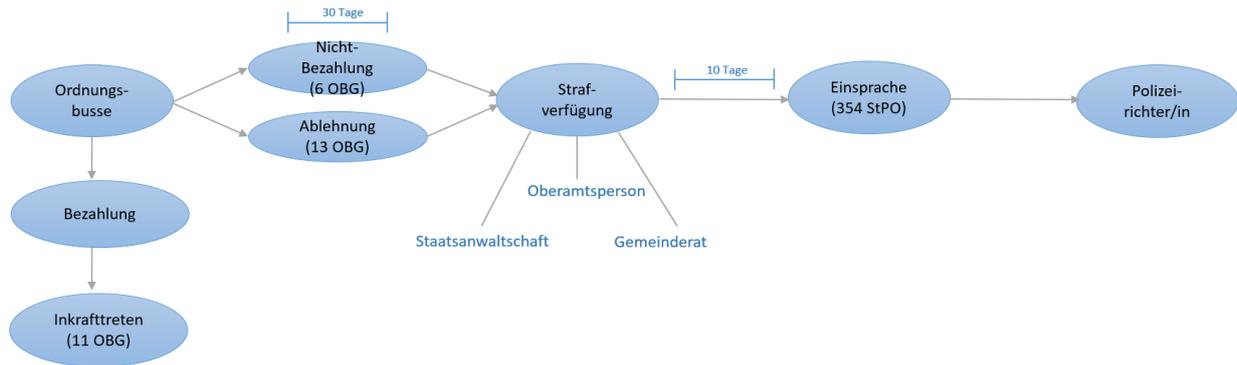


Abbildung 1: Vereinfachtes Ordnungsbussenverfahren

In Bezug auf das Verfahren ist im OBG vom vereinfachten Verfahren die Rede, was zu Verwechslungen mit dem vereinfachten Verfahren gemäss Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) führen kann. Zwischen diesen beiden Verfahren besteht jedoch kein Zusammenhang.

2.2 Ordnungsbusse (materielles Recht)

Der Begriff Ordnungsbusse bezieht sich auf das materielle Recht, d. h. die verhängte Busse bis zu einem bestimmten Betrag, der in den Ausführungsbestimmungen (OBV bei bundesrechtlichen Ordnungsbussen; KOBV bei kantonsrechtlichen Ordnungsbussen) festgelegt ist.

3. AKTUELLE SITUATION

Zwar sieht der Entwurf keine grundlegende Änderung der Behörden vor, die für bundes- und kantonsrechtliche Ordnungsbussen zuständig sind. Dennoch ist es angebracht, die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden bei der Umsetzung des revidierten OBG zu rekapitulieren.

3.1 Bundesrechtliche Ordnungsbussen

Momentan sieht die OBV zahlreiche Ordnungsbussen für geringfügige Übertretungen gegen die unter Punkt 1.1 aufgeführten Erlasse vor.

Für die Verhängung der bundesrechtlichen Ordnungsbussen ist primär die Kantonspolizei bzw. die Gendarmerie zuständig (s. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, AGSVG; SGF 781.1). Die Polizei hat somit eine allgemeine Zuständigkeit für Ordnungsbussen. Das bedeutet, dass sie alle im Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen verhängen

kann. Diese Kompetenz ergibt sich aus ihrem allgemeinen Auftrag, der gemäss Gesetz über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) darin besteht, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen (Art. 1 Abs. 1).

Der aktuelle gesetzliche Rahmen sieht jedoch vor, dass der Staatsrat den Gemeinden auf Verlangen die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr übertragen kann (Art. 24 AGSVG). Die Bedingungen für die Übertragung dieser Kompetenz richten sich nach dem Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden (SGF 781.21). Die Kompetenzübertragung gilt dabei nur für Widerhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) und andere Widerhandlungen im Strassenverkehr gemäss OBV, ausgenommen die auf Autobahnen und Autostrassen begangenen Widerhandlungen und die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (s. Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden). Die Bedingungen sind in Artikel 2 desselben Beschlusses aufgeführt und bestimmen unter anderem, dass die Gemeinden über Beamtinnen und Beamten verfügen müssen, die eigens für die Erhebung von Ordnungsbussen ausgebildet sind. Ausserdem müssen diese (ausser bei Widerhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit) eine Uniform tragen.

3.2 Kantonsrechtliche Ordnungsbussen

In den letzten Jahren wurden in der kantonalen Gesetzgebung mehrere Arten kantonsrechtlicher Ordnungsbussen eingeführt. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1) verweist auf die verschiedenen Gesetze, die solche Bussen vorsehen (Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 EGStGB).

Derzeit enthalten die folgenden Gesetze Bestimmungen über kantonale Ordnungsbussen:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1)¹;
- Gesetz über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);
- Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);
- Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1);
- Gesetz über die Fischerei (FischG; SGF 923.1).

In den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen (Verordnungen und Reglemente) werden die mit kantonsrechtlichen Ordnungsbussen geahndeten Übertretungen und der Pauschalbetrag der Ordnungsbussen aufgeführt.

Die Kantonspolizei verfügt über die Kompetenz, Ordnungsbussen nach ABG, WSG und HHG zu verhängen. Die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei haben hingegen nicht die Kompetenz, Ordnungsbussen nach JaG, FischG, NatG und der Verordnung über die Wildruhezone La Berra zu verhängen. In diesem Bereich ist das Aufsichtspersonal des Amts für Wald, Wild und Fischerei (WNA) zuständig.

Die Zuständigkeit für Ordnungsbussen des Aufsichtspersonals des Amts für Wald und Natur (WNA), d. h. der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten umfasst alle oder einen Teil der Ordnungsbussen in den Tätigkeitsbereichen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) sowie jene nach ABG und HHG.

¹ Das NatG sieht mit Verweis auf das HHG nur die Möglichkeit von Ordnungsbussen vor. Momentan gibt es jedoch keine Ordnungsbussen für Verstösse gegen das NatG.

Ferner ist auch die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die Verhängung von Ordnungsbussen nach HHG zuständig.

Schliesslich hat der Staatsrat gemäss ABG die Möglichkeit, den Gemeinden auf deren Gesuch hin die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen in diesem Bereich, d. h. wegen Littering, zu übertragen (Art. 36b Abs. 2 ABG). Dieselbe Bestimmung sieht ausserdem vor, dass die Gemeinden diese Kompetenz anschliessend gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden an Dritte übertragen können.

3.3 Zuständige Behörden im ordentlichen Strafverfahren

Bei Nichtbezahlung einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse innert der vorgeschriebenen Frist oder wenn die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt, wird ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet (Art. 6 Abs. 4, 4 Abs. 3 Bst. c und 13 OBG). Dies gilt auch, wenn das Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar ist (Art. 4 OBG), zum Beispiel wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hat (4 Abs. 1 OBG) oder wenn die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht hat (4 Abs. 3 Bst. a OBG).

Derzeit werden Übertretungen, bei denen das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren scheitert, im Rahmen des ordentlichen Strafverfahrens angezeigt, entweder bei der Staatsanwaltschaft, beim Oberamt oder beim Gemeinderat.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet im ordentlichen Strafverfahren über Ordnungsbussen, die nach BetmG verhängt wurden (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die Betäubungsmittel, SGF 821.22.11), während der Gemeinderat im ordentlichen Verfahren über Ordnungsbussen entscheidet, bei denen die Kompetenz an die Gemeinde übertragen wurde (25 AGSVG und 86 GG). Die Oberamtsperson entscheidet gemäss Artikel 84 des Justizgesetzes (JG; SGF 130.1) im ordentlichen Strafverfahren über kantonsrechtliche Ordnungsbussen (insbesondere Bereiche der ILFD und der RUBD) und im Bereich des Strassenverkehrs über bundesrechtliche Ordnungsbussen, welche die Kantonspolizei verhängt hat (Art. 23 Abs. 2 AGSVG).

Seit der Revision des OBG gilt, dass die neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussen provisorisch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (Art. 69 Abs. 3 JG), solange das Gesetz auf kantonaler Ebene nicht ausdrücklich eine andere Behörde bezeichnet.

Wird der Strafbefehl einer der obgenannten zuständigen Behörden angefochten, wird die Strafsache der Polizeirichterin oder dem Polizeirichter übertragen (Art. 75 Abs. 2 Bst. a JG; Art. 86 Abs. 3 GG).

4. DER ENTWURF IN GROBEN ZÜGEN

Der Gesetzesentwurf lässt sich mit den folgenden drei Bereichen zusammenfassen.

Erstens vereinheitlicht der Entwurf die Gesetzgebung zum Ordnungsbussenverfahren und zu den Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, indem sie in einem kantonalen Gesetz zusammengeführt wird. Die Bestimmungen zu den Ordnungsbussen sind heute über verschiedene Erlasse verteilt. Ihre Zusammenführung hat zur Folge, dass alle kantonsrechtlichen Bestimmungen zu den Ordnungsbussen in den Spezialgesetzen aufgehoben oder geändert werden müssen.

Zweitens werden die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden sowohl für die bundesrechtlichen als auch für die kantonsrechtlichen Ordnungsbussen geklärt und geregelt. Die Zuständigkeiten in den Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren scheitert oder nicht anwendbar ist, werden ebenfalls vereinfacht.

Drittens werden die Bedingungen für die Übertragung der Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen an die Gemeinden geklärt und konsolidiert.

4.1 Vereinheitlichung und Zusammenführung der Materie: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage

Die grosse Neuerung des vorliegenden Entwurfs besteht in der Schaffung des neuen KOBG und, in einem zweiten Schritt, einer KOBV. Auf diese Weise kann eine aktuell ungeordnete Materie vereinheitlicht werden, bei der das materielle Recht (mit Ordnungsbussen geahndete Übertretungen) und das formelle Recht (vereinfachtes Ordnungsbussenverfahren) in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Mit der Zusammenführung erhöht sich einerseits die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, andererseits wird damit aber auch die Arbeit der Behörden, die dieses Recht umsetzen, erleichtert.

4.1.1 Kantonaes Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)

Der Gesetzesentwurf bewirkt keine grundsätzliche Änderung des rechtlichen Rahmens für Ordnungsbussen. Er erlaubt vielmehr eine Zusammenführung der gesamten Ordnungsbussenmaterie, die das kantonale Recht betrifft.

Er ändert bzw. erweitert jedoch unter gewissen Bedingungen den Kompetenzbereich der Gemeinden und des Personals der ILFD, das bereits für kantonale Ordnungsbussen zuständig ist (vgl. Kapitel 3.2).

Der vorliegende Entwurf bietet Gelegenheit zur Klärung bestimmter Punkte, die bisher nicht eindeutig waren, namentlich die Zuständigkeit für die Anzeige von Übertretungen, wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert oder *ex lege* nicht anwendbar ist.

Der Gesetzesentwurf regelt hauptsächlich die folgenden Punkte:

- Er definiert den Zweck und den Anwendungsbereich des Gesetzes.
- Er regelt die Grundsätze der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen.
- Er legt den Zuständigkeitsbereich der Behörden, die Ordnungsbussen verhängen, fest.
- Er regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen an die Gemeinden, namentlich indem er die Grundsätze sowie die Bedingungen und die Dauer einer solchen Übertragung festlegt.
- Er bestimmt die Zuständigkeiten für den Fall des Scheiterns oder der Unanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens, indem der Staatsanwaltschaft, den Oberämtern und den Gemeinderäten bei den betreffenden Gesetzen oder bei einer Kompetenzübertragung (Gemeinden) ausdrücklich Zuständigkeiten zugewiesen werden.
- Er legt die Grundsätze für das Einziehen der Bussenerträge fest.
- Er regelt das Übergangsrecht, d. h. die Frage der nach altem Recht eingeleiteten ordentlichen Strafverfahren, die Frage der nach altem Recht an die Gemeinden übertragenen Zuständigkeiten und die Frage der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen, die nach altem Recht verhängt wurden, die nach neuem Recht aber aufgehoben sind, weil sie sich mit bundesrechtlichen Ordnungsbussen überschneiden.

Darüber hinaus wird mit dem KOBG-Entwurf auch ein wesentlicher Teil des kantonalen Rechts geändert, um die Kohärenz des Systems sicherzustellen. Dazu werden die Artikel der Spezialgesetze, die heute das Ordnungsbussenrecht regeln, geändert oder aufgehoben. Betroffen sind folgende Gesetze: das Gesetz über die Gemeinden (GG; SGF 140.1), das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1), das

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1), das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1), das Gesetz über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3), das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1), das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1), das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2), das Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1), das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1), und das Gesetz über die Fischerei (FischG; SGF 923.1).

Im Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG; SGF 220.3) und im Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) wird der Begriff «*Ordnungsbussen*» gestrichen, weil es sich juristisch gesehen um gewöhnliche Bussen handelt (vgl. Kommentar zu den einzelnen Artikeln).

4.1.2 *Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBV)*

Mit der KOBV, die dem KOBG-Entwurf als Entwurf beiliegt, können mehrere Punkte des Gesetzes näher ausgeführt werden, namentlich die Ausbildung der Behörden, die für die Verhängung der Ordnungsbussen zuständig sind, der genaue Zuständigkeitsbereich der Behörden und der Gemeinden und das Antragsverfahren für die Übertragung der Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen. Die auffälligste Neuerung besteht jedoch darin, dass im Anhang der Verordnung alle kantonsrechtlichen Ordnungsbussen aufgelistet werden. Dies stellt eine grosse Verbesserung in Bezug auf die Zugänglichkeit des Rechts dar. Mit der Zusammenführung kann ein Katalog aller Ordnungsbussen mit den entsprechenden Beträgen erstellt werden. Ausserdem werden die Strafen damit vorhersehbarer.

Ferner werden mit der Verordnung alle kantonsrechtlichen Ordnungsbussen, die sich mit Bundesrecht decken, gestrichen. Aufgrund der OBG-Revision sind folgende kantonsrechtlichen Ordnungsbussen aufzuheben:

- Artikel 87 der Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11)
OB FR 207 Einsatz und Verbot des Einsatzes von Hunden (Art. 27 JaG / Art. 43 JaV; 100 Franken)
- Artikel 12b der Verordnung über die Wildruhezone La Berra (SGF 922.31)
OB FR 401 Pflicht, auf den erlaubten Routen zu bleiben (Art. 3; 100 Franken)
- Anhang 6 des Reglements über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR; SGF 923.12)
OB FR 303 Fischen in Schonzeiten (Art. 21 FischR; 200 Franken)
- Anhang 6 FischR
OB FR 305 Fangmindestmasse (Art. 23 FischR; 200 Franken)

Weitere kantonsrechtliche Ordnungsbussen müssen geändert werden, um das Bundesrecht zu vervollständigen.

4.2 **Klärung und Vereinfachung der Aufgabenverteilung**

Wie in Kapitel 3.1 dieses Berichts aufgezeigt wurde, ist die Verteilung der Zuständigkeiten unter den kantonalen Behörden, die Ordnungsbussen verhängen können, heute nicht klar genug, weil die Materie über das kantonale Recht verteilt ist und die rechtliche Entwicklung im Bereich der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen in mehreren Schritten erfolgte. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Behörden, bei denen Verstösse gemeldet werden, wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert oder nicht anwendbar ist. Das Ergebnis ist ein uneinheitliches und intransparentes System von

Zuständigkeiten, das in der Praxis die Rechtsumsetzung erschwert, weil es unterschiedliche Zuständigkeiten für bundes- und kantonsrechtliche Ordnungsbussen vorsieht.

Der Entwurf des KOBG legt nun explizit fest, für welche Gesetzgebungen von Kanton und Bund die Behörden und die Gemeinden *ex lege* zuständig sind (Kantonspolizei, Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen, Aufseher/innen in den Naturschutzgebieten, Kantonstierärztin/Kantonstierarzt) bzw. für welche sie eine Übertragung der Kompetenz beantragen können (Gemeinden). Ausserdem werden auch die Zuständigkeiten für das ordentliche Strafverfahren bei Scheitern oder Unanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens festgelegt (Art. 12–15 des Entwurfs).

Die Vereinfachung der Aufgabenverteilung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

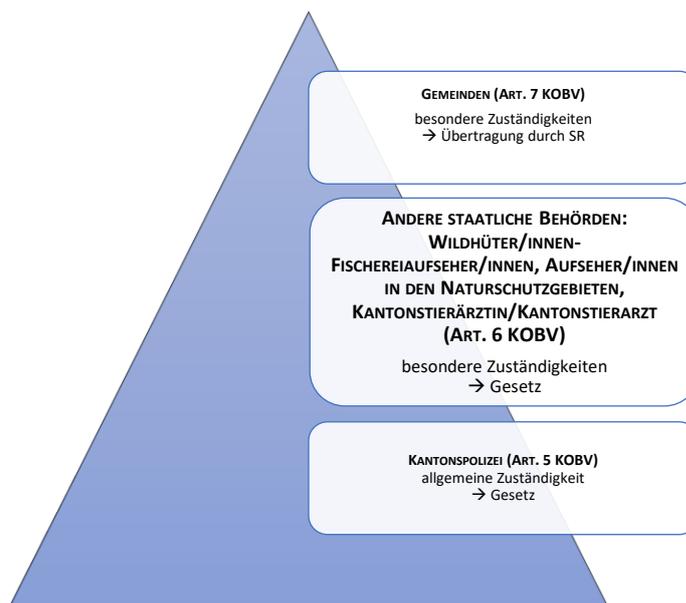


Abbildung 2: Zuständigkeiten für Ordnungsbussen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeiten im KOBG im Allgemeinen mit einem Verweis auf die einschlägige Gesetzgebung festgelegt werden. Die Rolle der KOBV besteht darin, für all diese Gesetzen klarzustellen, welche Widerhandlungen von den Behörden mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können. Nicht nötig ist dies bei der Kantonspolizei, da diese über eine allgemeine Zuständigkeit für alle kantons- und bundesrechtlichen Widerhandlungen verfügt, die mit Ordnungsbussen strafbar sind.

4.3 Genauere Kompetenzdelegationen für Gemeinden

Die KOBV legt die Grundsätze für die Übertragung der Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden fest. Mit dem neuen gesetzlichen Rahmen können die Bedingungen, der Umfang und die Dauer der Übertragung definiert werden.

Einleitend ist klarzustellen, dass sich das KBOG-System der Kompetenzdelegation nicht grundlegend vom aktuellen System unterscheidet. Es werden lediglich die Bedingungen formalisiert, die bisher auf verschiedene Erlasse verteilt waren. Auch hier führt die Zusammenführung des rechtlichen Rahmens in der KOBV zu einer besseren Vorhersehbarkeit des Rechts.

In Bezug auf die Grundsätze der Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinden legt das Gesetz zunächst fest, für welche Gesetzgebungen die Gemeinden eine Delegation beantragen können. Diese Gesetzgebungen wurden ausgewählt, weil sie den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinden in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit entsprechen. Ausgeschlossen ist somit jede Gesetzgebung, die in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt. So können sich die Gemeinden zum Beispiel im Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121), laut dem der vorsätzliche und unbefugte Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis mit einer Ordnungsbusse bestraft wird (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), keine Delegation beantragen, weil für die Repression in diesem Bereich – die besondere Kompetenzen erfordert – ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig ist.

Die KOBV sieht zudem vor, dass die Zuständigkeit in den Ausführungsbestimmungen auf bestimmte Verstösse beschränkt werden kann. So kann den Gemeinden zum Beispiel die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Übertretungen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) übertragen werden. Es ist jedoch vorgesehen, in der KOBV den Grundsatz beizubehalten, wonach die Gemeinden keine Kompetenzübertragung für Verstösse gegen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beantragen können. Dabei handelt es sich um Delikte, für die ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig ist (weil dafür ebenfalls besondere Kompetenzen erforderlich sind) und bei denen die Verkehrssicherheitspolitik als Ganzes im Blick behalten werden muss.

Neben dem SVG gibt der Entwurf den Gemeinden unter gewissen Bedingungen auch die Möglichkeit, eine Kompetenzdelegation für neue Gesetze zu beantragen. Betroffen sind folgende Gesetzgebungen:

- die eidgenössische Gesetzgebung über den Strassenverkehr;
- die eidgenössische Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb
- die eidgenössische Gesetzgebung über den Umweltschutz;
- die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen;
- die kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung;
- die eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;
- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;
- die kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung.

Für den Fall, dass besondere Umstände es erfordern, sieht das Gesetz zudem vor, dass der Staatsrat Zuständigkeiten in Abweichung von diesen Gesetzgebungen übertragen kann, um die öffentliche Ordnung, und Sicherheit sowie Sauberkeit und Hygiene zu gewährleisten. Die aktuelle Gesundheitskrise in Zusammenhang mit dem Coronavirus hat gezeigt, dass es nötig ist, für bestimmte besondere Umstände Ausnahmen von den gewohnten Regeln vorzusehen. Diese besonderen Kompetenzdelegationen sind befristet.

Hinsichtlich der Bedingungen listet der Entwurf die Bedingungen auf, die für den Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Vorliegen eines allgemeinen Gemeindereglements, das den Gemeinderat ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben, und das die für die Verhängung der Ordnungsbussen zuständigen Organe bezeichnet), für die Schulung (durch die Kantonspolizei) und für die Umsetzung (Kennzeichen und amtliche Formulare) gelten. Schliesslich ist in der KOBV der Grundsatz verankert, wonach die Zuständigkeit für Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, nur an Gemeinden mit einer Gemeindepolizei bzw. an Gemeinden, die ein Sicherheitsunternehmen damit beauftragen (gemäss vorgeschlagener Variante), übertragen werden kann. Es handelt sich um Widerhandlungen gegen das UWG, gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und gegen das USG sowie um alle Widerhandlungen gegen das SVG, die nicht das Parkieren mit

beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) betreffen, bei denen eine Kompetenzübertragung möglich ist, und um Widerhandlungen gegen kantonale Gesetze, die solche Ordnungsbussen vorsehen (namentlich Littering). Diese Bedingung wird damit begründet, dass der direkte Kontakt mit der zu büssenden Person eine Gefahr für die persönliche Sicherheit darstellen kann. Nur Beamtinnen und Beamten der Gemeindepolizeien verfügen in diesem Bereich über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung.

Was die Dauer der Delegation betrifft, wird in der KOBV der Grundsatz der befristeten und unbefristeten Übertragungen beibehalten. In der KOBV wird die Bedeutung des Artikels ausgeführt. Derzeit wird die Zuständigkeit für Ordnungsbussen nur in Zusammenhang mit dem Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) für eine unbeschränkte Dauer übertragen. Bei allen Widerhandlungen wird die Zuständigkeit nur für 5 Jahre übertragen, damit der Staatsrat regelmässig überprüfen kann, ob die Bedingungen noch erfüllt sind. Dieses System wird im Entwurf des Gesetzes und der Verordnung beibehalten.

Der Entwurf regelt schliesslich auch die Erneuerung und den Entzug von Kompetenzdelegationen an die Gemeinden sowie die Aufsicht der Kantonspolizei über das Personal, das mit der Erhebung der Ordnungsbussen beauftragt ist.

5. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieser Artikel regelt den Gegenstand des Gesetzes in drei Bereichen:

- allgemeine Grundsätze für die kantonsrechtlichen Ordnungsbussen
- im Kanton Freiburg zuständige Behörden
- Zuteilung des Bussenertrags

Der Artikel erfordert keine weiteren Erläuterungen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieser Artikel regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. So können Übertretungen von kantonalem Recht, die von Personen unter 15 Jahren begangen werden, nicht mit Ordnungsbussen bestraft werden, sondern müssen auf dem üblichen Weg, d. h. bei der Jugendstrafrechtspflege angezeigt werden.

Die Unanwendbarkeit auf Minderjährige entspricht dem Bundesrecht, das Minderjährige von seinem Geltungsbereich ausschliesst (Art. 4 OBG).

2 Kantonsrechtliche Ordnungsbussen

Art. 3 Grundsätze

In der kantonalen Gesetzgebung sind derzeit in mehreren Erlassen Fälle vorgesehen, in denen Widerhandlungen mit Ordnungsbussen bestraft werden (vgl. Kapitel 3.2). Mit dem Ziel einer Vereinfachung und Vereinheitlichung wird nun vorgesehen, dass der Staatsrat diese Anwendungsfälle

bestimmt und den Pauschalbetrag der Ordnungsbussen festlegt. Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes werden eine vollständige Liste der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen enthalten. Die betroffenen Gesetze und Verstösse und die Pauschalbeträge der Ordnungsbussen, mit denen diese geahndet werden, sollen also in einem Verzeichnis aufgelistet werden.

Der Artikel nimmt die bundesrechtlichen Grundsätze im Bereich Ordnungsbussen gemäss OBG auf, damit die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sichergestellt ist.

Absatz 1 des Artikels legt fest, bei welchen kantonalen Gesetzgebungen Wiederhandlungen mit Ordnungsbussen strafbar sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Themenbereiche in der Zuständigkeit der ILFD (Natur- und Landschaftsschutz, Hundehaltung, Wald, Jagd und Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume und Fischerei) und – bei der Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung – der RUBD.

Absatz 2 definiert den Grundsatz, wonach die Liste der Ordnungsbussen und ihrer jeweiligen Beträge in den Ausführungsbestimmungen – d. h. in der KOBV – festgelegt werden. Der Bussenbetrag darf den in der Bundesgesetzgebung festgelegten Höchstbetrag (300 Franken; Artikel 1 Abs. 4 OBG) nicht übersteigen.

Da die Ordnungsbussen in einem vereinfachten Verfahren verhängt wird, werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt (Abs. 3). Auch dieser Grundsatz wurde aus dem Bundesrecht übernommen (Artikel 1 Abs. 5 OBG).

Absatz 4 schliesslich führt aus, dass bei Übertretungen, die auf vereinfachte Weise mit Ordnungsbussen bestraft werden, ein bestimmtes Verfahren, nämlich das Ordnungsbussenverfahren durchgeführt wird. Dieses Verfahren wird in Kapitel 2 des Berichts erläutert.

Art. 4 Ordnungsbussenverfahren

Dieser Artikel richtet das kantonale Ordnungsbussenverfahren nach dem bundesrechtlichen Verfahren aus, indem auf die Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes (das OBG) verwiesen wird. Das kantonale Verfahren richtet sich demnach nach dem OBG, sowohl was das Verfahren an sich angeht, als auch was die Anwendungsbedingungen und Einzelheiten des Verfahrens betrifft. Im Wesentlichen wird bei ausbleibender Zahlung der Ordnungsbussen innert der Frist von 30 Tagen ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet (vgl. Kommentar zu Art. 12–15). Weiter dürfen die Ordnungsbussen nur mit amtlichen Formularen verhängt werden, die die Anforderungen der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes erfüllen müssen.

Absatz 2 verweist für den Fall eines Konkurrenzverfahrens ebenfalls auf die Bestimmungen des OBG. Konkret handelt es sich um Artikel 5 OBG.

3 Zuständigkeiten für die Verhängung von Ordnungsbussen

Art. 5 Im Allgemeinen

Dieser Artikel setzt den allgemeinen Rahmen in Bezug auf die Behörden und Organe, die für Ordnungsbussen zuständig sind, einschliesslich der Anforderungen in Sachen Erkennbarkeit.

Absatz 1 sieht vor, dass die allgemeine Zuständigkeit für die Verhängung von bundes- und kantonsrechtlichen Ordnungsbussen der Kantonspolizei zufällt. Der Grundsatz führt die allgemeine Zuständigkeit auch für kantonsrechtliche Ordnungsbussen ein, weil die Kantonspolizei in diesem Bereich bisher nur über eine Teilkompetenz verfügt (vgl. Kapitel 3.2), was den Zuständigkeitsbereich in der Praxis unnötig verkompliziert.

Mit dem neuen Zuständigkeitsrahmen wird die allgemeine Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen zudem allen Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei erteilt, und nicht mehr nur den Beamtinnen und Beamten der Gendarmerie, wie es Artikel 23 AGSVG heute vorsieht. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei, einschliesslich der Inspektorinnen und Inspektoren der Kriminalpolizei, Widerhandlungen ahnden können, und zwar in allen Bereichen, in denen neuerdings Ordnungsbussen möglich sind. Dieser Zusatz ist vor allem im Zusammenhang mit dem BetmG relevant.

Absatz 2 behält die besonderen Zuständigkeiten der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten, der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes (Art. 6 Abs. 1, 2 und 3) und der Gemeinden (Art. 7) mit einer Kompetenzdelegation des Staatsrates vor. Für die Gemeinden legt das Gesetz den Grundsatz fest, wonach diese nur dann Ordnungsbussen verhängen können, wenn ihnen die Zuständigkeit dafür vom Staatsrat ausdrücklich erteilt wurde.

Absatz 3 definiert die Anforderungen, mit denen die Personen, die Ordnungsbussen verhängen, erkannt werden können. Verlangt werden entweder die Dienstuniform (Bsp. Kantonspolizei, Gemeindepolizei, Sicherheitsunternehmen, wenn ihnen eine Gemeindeaufgabe übertragen wurde), ein Kennzeichen (Bsp. Gemeindeangestellte, Staatsangestellte) oder ein Dienstausweis (Bsp. Gemeindeangestellte, Staatsangestellte).

Vor der Revision besagte Artikel 4 Abs. 2 OBG, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Polizeiorgans Bussen auf der Strasse nur erheben dürfen, wenn sie die Dienstuniform tragen. Diese Anforderung wurde bei der Revision des OBG nicht übernommen. Artikel 2 Abs. 3 des neuen OBG sieht nun vor, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen – vom Kanton bezeichneten – Organs gegenüber der beschuldigten Person entsprechend ausweisen müssen.

Absatz 4 schliesslich enthält den Grundsatz, wonach jede Person, die Ordnungsbussen verhängt, über eine entsprechende Ausbildung verfügen muss, die von der Kantonspolizei erteilt wird. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten der Ausbildung.

Art. 6 Besondere Zuständigkeiten

Diese Bestimmung listet die staatlichen Organe auf, die direkt gemäss KOBG und zusätzlich zur Kantonspolizei für die Verhängung von Ordnungsbussen zuständig sind, wobei für jede Behörde ausgeführt wird, für welche Gesetzgebungen die Kompetenz gilt. Damit wird der Bedingung einer gesetzlichen Grundlage und dem Grundsatz «*nulla poena sine lege*» entsprochen. Die Bestimmung schränkt die Kompetenz der aufgeführten Organe ein: Sie können Ordnungsbussen nur für Übertretungen der im KOBG aufgeführten Gesetzgebungen verhängen.

Die ersten drei Abschnitte der Bestimmung regeln die Zuständigkeiten der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten sowie der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. In jedem der drei Absätze werden die Gesetze aufgelistet, bei denen diese Organe für die Ordnungsbussen zuständig sind.

Absatz 4 sieht vor, dass die Zuständigkeit dieser Organe für die Verhängung von Ordnungsbussen in der KOBV auf bestimmte Verstösse der aufgeführten Gesetzgebungen beschränkt werden kann.

Art. 7 Übertragung an die Gemeinden – Grundsätze

In Absatz 1 sind die Gesetze aufgelistet, bei denen die Gemeinde mit einer Kompetenzdelegation des Staatsrats Ordnungsbussen verhängen dürfen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Verhängung von Ordnungsbussen in der KOBV auf bestimmte Verstösse der aufgeführten Gesetzgebungen beschränkt werden kann. Bei den Gemeinden wird der Zuständigkeitsrahmen mit Ausnahme der Widerhandlungen, die besondere Kompetenzen erfordern, beibehalten.

Absatz 3 erlaubt dem Staatsrat, auf Vorschlag der für Sicherheit zuständigen Direktion von den Gesetzgebungen nach Absatz 1 dieses Artikels abzuweichen, indem er für eine begrenzte Dauer zusätzliche Kompetenzen delegiert, wenn es besondere Umstände erfordern. Diese besonderen Kompetenzdelegationen sind befristet.

Absatz 4 sieht vor, dass der Staatsrat bei jeder Kompetenzdelegation festlegt, welche Ordnungsbussen er der Gemeinde überträgt.

Absatz 5 verankert den Grundsatz der Zuständigkeit auf Gemeindeebene.

Art. 8 Übertragung an die Gemeinden – Bedingungen

Absatz 1 listet die Bedingungen auf, die eine Gemeinde erfüllen muss, damit ihr eine Kompetenzdelegation gewährt wird.

- Buchstabe a verankert die Bedingung einer gemeinderechtlichen gesetzlichen Grundlage, die den Gemeinderat ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben, und ausdrücklich die Organe bezeichnet, die in der Gemeinde für die Verhängung von Ordnungsbussen zuständig sind.
- Buchstabe b bestimmt, dass die Gemeindeorgane, die für die Verhängung von Ordnungsbussen zuständig sind, über eine entsprechende Ausbildung im Sinne von Artikel 5 Abs. 4 KOBG verfügen müssen.
- Buchstabe c regelt die Anforderung, dass die Gemeinde belegen muss, dass die Erkennbarkeit der zuständigen Gemeindeorgane den Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 3 KOBG entspricht.
- Buchstabe d bestimmt, dass die Gemeinde über Formulare («Ordnungsbussenzettel») verfügen muss, die die Anforderungen des OBG erfüllen.

All diese Bedingungen werden bei einem Antrag auf eine Kompetenzdelegation des Staatsrats geprüft und beurteilt. Die Vorprüfung des Delegationsantrags wird von der Sicherheits- und Justizdirektion durchgeführt. Sie holt dafür die Stellungnahme der Kantonspolizei ein.

Absatz 2 enthält die Bedingung, dass die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern (Bsp. Littering, Büssen von Radfahrerinnen/Radfahrern, Fussgängerinnen/Fussgängern usw.), nur an Gemeinden mit einer Gemeindepolizei übertragen wird. Dieser Grundsatz ist aufgrund der Besonderheiten und Anforderungen dieser Ordnungsbussen wichtig. Wenn nämlich ein direkter Kontakt mit der zu büssenden Person nötig ist, sind eine Schulung zum Thema persönliche Sicherheit sowie psychologische und polizeitaktische Kenntnisse unerlässlich. Der Staatsrat kann in der KOBV die Bedingung einer Gemeindepolizei auch für Verstösse, die keinen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, vorsehen. Vorgeschlagen wird auch eine Variante, bei der Gemeinden ohne Gemeindepolizei solche Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, verhängen dürfen, wenn sie die Zuständigkeit für deren Verhängung an ein privates Sicherheitsunternehmen delegieren.

Art. 9 Übertragung an die Gemeinden – Dauer

Mit diesem Artikel regelt das Gesetz den Grundsatz der Zuständigkeitsübertragung für bestimmte und unbestimmte Dauer (Abs. 1), insbesondere den Grundsatz, wonach die Zuständigkeit für Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, nur für 5 Jahre übertragen wird (Abs. 2) (abgesehen davon, dass die Kompetenzdelegation nur bei Gemeinden mit einer

Gemeindepolizei möglich ist; vgl. Kommentar zu Art. 8 Abs. 2). Die begrenzte Dauer einiger Kompetenzdelegationen wird damit begründet, dass die Behörde, welche die öffentliche Aufgabe delegiert, die Einhaltung der Bedingungen überprüfen muss. Die KOBV legt die Dauer der Übertragung für die einzelnen Ordnungsbussen fest.

Art. 10 Erneuerung und Entzug von Kompetenzdelegationen

Dieser Artikel regelt die Einzelheiten der Erneuerung von Kompetenzdelegationen an die Gemeinden (Abs. 1). Absatz 2 sieht vor, dass der Staatsrat die Kompetenzdelegation entziehen kann, wenn sich eine Gemeinde nicht an den gesetzlichen Rahmen für Ordnungsbussen hält.

Art. 11 Aufsicht

Dieser Artikel verankert die Aufsicht, die die Kantonspolizei im Bereich Ordnungsbussen über die Gemeinden ausübt. Die Aufsicht besteht heute bereits im Rahmen der Richtlinie der Sicherheits- und Justizdirektion vom 22. Oktober 2012 über den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien.

Diese Aufsicht wird nun verallgemeinert und auf das gesamte Personal, das mit der Erhebung von Ordnungsbussen beauftragt ist, erweitert. Es ist unbedingt notwendig, dass sich in diesem Bereich eine einheitliche Praxis etabliert, damit beispielsweise Ungleichbehandlungen oder nicht rechtskonforme Handhabungen verhindert werden können.

4 Zuständigkeiten bei Scheitern oder Unanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens

Art. 12 Ordentliches Strafverfahren

Absatz 1 dieser Bestimmung wiederholt den Grundsatz, der bereits im Ordnungsbussengesetz des Bundes festgelegt ist. Wenn das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren scheitert (weil die Zahlung innert der vorgegebenen Frist ausbleibt oder weil die beschuldigte Person das Verfahren ablehnt, vgl. Kapitel 3.3), wird ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet. Dieser Grundsatz gilt sowohl für bundesrechtliche wie auch für kantonsrechtliche Übertretungen, bei denen das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.

Das ordentliche Strafverfahren wird je nach Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft, von der Oberamtsperson oder vom Gemeinderat eingeleitet (vgl. Kommentar zu Art. 13–15).

Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und nach den Strafbestimmungen, die vor den genannten Behörden anwendbar sind.

Im Allgemeinen und wie in Kapitel 2.1 (Schema des OB-Verfahrens) erwähnt, beinhaltet das ordentliche Strafverfahren in diesem Bereich einen Strafbefehl der zuständigen Strafbehörde, gegen den Einsprache eingereicht werden kann. In diesem Fall werden die Akten der Polizeirichterin oder dem Polizeirichter überwiesen.

Absatz 2 führt aus, dass die Strafbefehle zu kantonsrechtlichen Übertretungen an das in diesem Bereich zuständige Amt zu übermitteln sind. Bei einer Übertretung im Bereich des JaG, wird die Verfügung demnach dem Amt für Wald und Natur (WNA) zugestellt.

Art. 13 Ordentliches Strafverfahren

a) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

Absatz 1 dieses Artikel definiert die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Beurteilung von Strafanzeigen, wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert, und listet die betreffenden Gesetzgebungen auf.

Absatz 2 verankert die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Beurteilung von Strafanzeigen, wenn das Ordnungsbussenverfahren gemäss Artikel 14 Abs. 3 Bst. a, b und d OBG nicht anwendbar ist oder wenn die widerhandelnde Person unbekannt ist. Die Unanwendbarkeit gilt sowohl für kantonsrechtliche wie auch für bundesrechtliche Ordnungsbussen, weil die Bedingungen für das kantonale Ordnungsbussenverfahren im Bundesrecht festgelegt sind (s. Verweis auf Artikel 4 Abs. 1 KOBG).

Absatz 3 schliesslich legt fest, dass die Staatsanwaltschaft zuständig ist, wenn mehrere Ordnungsbussen auf der Grundlage verschiedener Gesetzgebungen verhängt werden und für das ordentliche Strafverfahren mehrere Behörden zuständig sind. Wenn zum Beispiel Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen eine Ordnungsbusse aufgrund von BSG und JaG verhängen, sind für das ordentliche Verfahren verschiedene Behörden zuständig (Staatsanwaltschaft für das BSG und Oberamtsperson für das JaG). In einem solchen Fall werden alle Ordnungsbussen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, um zu vermeiden, dass zwei parallele Verfahren zu einem ähnlichen Sachverhalt geführt und der widerhandelnden Person zweimal Verfahrenskosten auferlegt werden.

Art. 14 Ordentliches Strafverfahren

b) Zuständigkeit der Oberamtsperson

Absatz 1 dieses Artikel definiert die Zuständigkeit der Oberamtsperson für die Beurteilung von Strafanzeigen, wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert, und listet die betreffenden Gesetzgebungen auf.

Es handelt sich um die Bereiche, für die die Oberamtspersonen heute zuständig sind. Das aktuelle System wird also beibehalten.

Art. 15 Ordentliches Strafverfahren

c) Gemeinderat

Dieser Artikel definiert die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Beurteilung von Strafanzeigen, wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert. Es handelt sich um alle Gesetzgebungen, für die der Gemeinde die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen übertragen wurde. In Frage kommen die Gesetzgebungen gemäss Artikel 7 des Gesetzes.

Art. 16 Ertrag der Ordnungsbussen

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars. Er bestätigt das aktuelle System bei Kompetenzdelegationen an die Gemeinden, das in Artikel 26 AGSVG vorgesehen ist.

6 Übergangsbestimmungen

Art. 17 Zuständigkeit

Absatz 1 legt fest, was geschieht, wenn sich eine Strafbehörde bereits mit einem ordentlichen Strafverfahren befasst, aber gemäss neuem Recht nicht mehr dafür zuständig ist. Es handelt sich beispielsweise um Strafverfahren, welche die Oberamtsperson führt, die aber nach Inkrafttreten des KOBG neu der Staatsanwaltschaft zufallen (vgl. auch Kommentar zu den Artikeln 12–15).

Art. 18 An Gemeinden erteilte Kompetenzdelegationen

Dieser Artikel legt fest, was mit Kompetenzdelegationen an Gemeinden geschieht, die der Staatsrat nach altem Recht erteilt hat. Da ausserdem die Bedingungen für die Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinden geändert wurden (vgl. Kommentar zu Artikel 8 und Kapitel 4.3), gilt es zu regeln, was bei Inkrafttreten des neuen Rechts mit den delegierten Kompetenzen geschieht, die nach neuem Recht nicht mehr übertragen werden.

Gemäss Absatz 1 müssen Gemeinden, denen nach altem Recht eine Kompetenzdelegation erteilt wurde, innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des KOBG eine neue Kompetenzdelegation beantragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kompetenzdelegationen an die Gemeinden innert kurzer Frist einheitlich sind und dass das alte Delegationssystem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu lange weiterbesteht.

Absatz 2 führt aus, dass die Gemeinden bis zur Erneuerung ihrer Kompetenzdelegation weiterhin die Ordnungsbussen verhängen dürfen, die ihnen der Staatsrat übertragen hat.

5.2 Änderung und Aufhebung kantonalen Rechts

5.2.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1)

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

In Artikel 8 zu den Strafbestimmungen wird neu ausdrücklich das Ordnungsbussenverfahren vorbehalten, zusätzlich zur Strafverfolgung nach dem Justizgesetz (JG; SGF 130), in dem das Ordnungsbussenverfahren nicht erwähnt wird. Die OBV sieht nämlich im Bereich Ausländerrecht Übertretungen vor, die nun mit Ordnungsbussen geahndet werden können (OB 1001: *Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere, gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. e AIG*; OB 2001: *Verletzung der Auskunftspflicht durch Verweigerung von Angaben, gemäss Art. 116 Bst. a AsylG*).

5.2.2 Gesetz über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)

Bei Artikel 86 wird ein neuer Absatz 1a angefügt, um die Kompetenz des Gemeinderats für Strafbefehle bei einem Scheitern des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens zu verankern. In der Praxis erlassen die Gemeinderäte bereits heute Strafbefehle für die Ordnungsbussen, die ihnen der Staatsrat delegiert hat. Dies ist jedoch im GG nicht explizit geregelt. In Anwendung des Legalitätsprinzips ist diese Lücke zu schliessen.

5.2.3 Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG; SGF 220.3)

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

Diese Änderung ist rein formaler Natur. In dieser Bestimmung wird der Begriff «*Ordnungsbussen*» verwendet, ohne dass damit tatsächlich das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren gemeint wäre. Diese Begriffsverwirrung im kantonalen Recht ist deshalb zu korrigieren.

5.2.4 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1)

Art. 9 Abs. 2 (*geändert*)

In diesem Absatz wird neu die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton vorbehalten.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Absatz 1 dieses Artikels wird einerseits geändert, damit bei Verstössen gegen kantonales Recht die gemeinnützige Arbeit gemäss Artikel 79a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) angewendet werden kann. Der Verweis auf Artikel 79a StGB fehlt derzeit im EGStGB, weil die Sanktionenreform auf Bundesebene erst nach Inkrafttreten des EGStGB erfolgte und dieses seither nicht entsprechend geändert wurde. Andererseits wird in Absatz 1 neu die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton vorbehalten.

In Absatz 3 wird der Verweis auf den aufgehobenen Artikel 102a StGB gestrichen.

5.2.5 Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1)

Art. 147 Abs. 1 (*geändert*)

Diese Änderung ist rein formaler Natur. In dieser Bestimmung wird der Begriff «*Ordnungsbusse*» verwendet, ohne dass damit tatsächlich das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren gemeint wäre. Diese Begriffsverwirrung im kantonalen Recht ist deshalb zu korrigieren.

5.2.6 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1)

Art. 57 Abs. 4 (*neu*)

Im neuen Absatz 4 werden die Übertretungen vorbehalten, die gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Ordnungsbussen strafbar sind.

Art. 58 Abs. 1 (*geändert*)

In Absatz 1 wird der Verweis auf die Artikel 54a ff. JaG gestrichen und stattdessen ein allgemeiner Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund eingefügt. Nun wird die Möglichkeit des Staatsrats, bei Übertretungen gegen die kantonale Gesetzgebung (z. B. das JaG) Ordnungsbussen vorzusehen, direkt in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

5.2.7 Gesetz über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3)

Art. 44 Abs. 2 (*geändert*)

In Absatz 2 enthält neu einen Vorbehalt zu den kantonsrechtlichen Widerhandlungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden. Es handelt sich um einen Vorbehalt und einen Verweis auf das KOBG.

Art. 44a–44d (*aufgehoben*)

Da das Verfahren für kantonale Ordnungsbussen nun in der KOBG geregelt wird, sind diese Artikel obsolet und deshalb aufzuheben.

Art. 44e Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Absatz 1 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV.

Absatz 2 wird aufgehoben, weil sein materieller Inhalt in angepasster Form in Artikel 44 Abs. 2 übernommen wird (vgl. Kommentar zu Artikel 44 Abs. 2).

5.2.8 Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1)

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

Da die Anwendung der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes nun im KOBG geregelt wird, ist der Verweis auf das OBG in dieser Bestimmung obsolet.

Art. 17 Abs. 1 (*geändert*)

Absatz 1 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV.

Abschnitt 6 – Art. 23–26 (*aufgehoben*)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich in das KOBG und die KOBV übertragen. Sie sind deshalb aufzuheben.

5.2.9 Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1)

Art. 15 Abs. 1 (*geändert*)

Absatz 1 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV.

5.2.10 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2)

Art. 36 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3a** (*neu*), **Abs. 3b** (*neu*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

In Absatz 1 wird die Erwähnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gestrichen. Artikel 10 Abs. 2 EGStGB sieht nämlich vor, dass Widerhandlungen gegen kantonales Recht auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen wurden. Um im kantonalen Recht Kohärenz herzustellen, sind die erwähnten Begriffe aus dem ABG zu streichen².

Absatz 3a wird hinzugefügt, um den Inhalt von Artikel 36a Abs. 2 zu übernehmen, der seinerseits aufgehoben wird.

Der neue Absatz 3b enthält einen Vorbehalt zu den kantonalen Widerhandlungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden. Es handelt sich um einen Vorbehalt und einen Verweis auf das KOBG.

² In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Artikel 44 Abs. 1 HHG nicht geändert wird, weil er eben gerade eine Ausnahme von der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorsieht.

Absatz 4 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV. Ausserdem wurden die Verweise auf die aufgehobenen Artikel 36a–36g gestrichen.

Der Vorbehalt von Artikel 36a Abs. 1 (letzter Satz), der auf die Spezialgesetzgebung im Bereich Littering verwies, wird in Absatz 5 übernommen, da Artikel 36a aufgehoben wird.

Art. 36a–36g (*aufgehoben*)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich in das KOBG und die KOBV übertragen. Sie sind deshalb aufzuheben.

5.2.11 Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1)

Art. 77 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3a** (*neu*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 6** (*aufgehoben*)

Die Verweise auf die Artikel 27 Abs. 2 (Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten) und 28 Abs. 1 (Einschränkung des freien Betretens des Waldes durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer) werden gestrichen, weil das Bundesrecht ähnliche Übertretungen vorsieht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um Ordnungsbussen, sondern um gewöhnliche Bussen handelt. Es wird vorgeschlagen, das kantonale Recht auch in dieser Hinsicht zu bereinigen.

Ausserdem wird in Absatz 1 die Erwähnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gestrichen. Artikel 10 Abs. 2 EGStGB sieht nämlich vor, dass Widerhandlungen gegen kantonales Recht auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen wurden. Um im kantonalen Recht Kohärenz herzustellen, sind die erwähnten Begriffe aus dem WSG zu streichen.

- Einschränkung des freien Betretens des Waldes durch die Waldeigentümer/innen

Gemäss Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG werden Verstösse gegen Artikel 27 Abs. 2 WSG mit einer kantonalen Busse von 20 000 bis max. 50 000 Franken bestraft. Artikel 77 Abs. 2 WSG sieht vor, dass in Fällen, in denen der fragliche Sachverhalt unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes fällt, nur diese anwendbar sind. Gemäss Artikel 43 Abs. 1 Bst. b WaG wird mit einer (bundesrechtlichen) Busse bestraft, wer die Zugänglichkeit eines Waldes vorsätzlich und ohne Berechtigung einschränkt (Art. 14 Abs. 1 WaG). Folglich konkurrieren sich in diesem Fall die Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Demnach ist der Verweis auf Artikel 27 Abs. 2 WSG aus der Liste der Übertretungen kantonalen Rechts in Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG zu streichen, obwohl es sich nicht um eine kantonsrechtliche Ordnungsbusse handelt.

- Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten

Zu Artikel 28 Abs. 1 ist zu sagen, dass mit der neuen Ordnungsbusse 11001 des Bundes von 100 Franken bestraft wird, wer Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten missachtet (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und 43 Abs. 1 Bst. c WaG). Artikel 14 Abs. 2 Bst. a WaG nennt die Erhaltung des Waldes und andere öffentliche Interessen, wie den Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren, als Gründe für die Verpflichtung der Kantone, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken. Im kantonalen Recht geht aus den Artikeln 28 Abs. 1 WSG, 77 Abs. 1 WSG und 27 WSR hervor, dass Einzäunungen zum Schutz junger Bestände zulässig sind und dass das Amt für Wald und Natur (WNA) Einzäunungen für wissenschaftliche Versuche bewilligen kann. Gemäss Artikel 77 Abs. 1 WSG werden Verstösse gegen diese Bestimmung als kantonsrechtliche

Übertretungen bestraft. Artikel 77 Abs. 2 WSG sieht hingegen vor, dass in Fällen, in denen der fragliche Sachverhalt unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes fällt, nur diese anwendbar sind. Demzufolge ist der Verweis auf Artikel 28 Abs. 1 WSG aus der Liste der Übertretungen kantonalen Rechts in Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG zu streichen, obwohl es sich nicht um eine kantonsrechtliche Ordnungsbusse handelt.

Der neue Absatz 3a enthält einen Vorbehalt zu den kantonalen Widerhandlungen, die mit Ordnungsbusse geahndet werden. Es handelt sich um einen Vorbehalt und einen Verweis auf das KOBG. Der Inhalt wurde aus dem aktuellen Absatz 6 übernommen und abgeändert. Zur Verbesserung der Systematik wird er weiter oben platziert. Absatz 6 wird demnach aufgehoben.

In Absatz 4 wird bei Widerhandlungen, die mit einer kantonsrechtlichen Ordnungsbusse bestraft werden, neu die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft ausgeschlossen.

Art. 77a–77d (*aufgehoben*)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich in das KOBG und die KOBV übertragen. Sie sind deshalb aufzuheben.

5.2.12 Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1)

Art. 54 Abs. 1 (*geändert*), **Art. 2a** (*neu*), **Art. 3** (*geändert*), **Art. 4** (*aufgehoben*)

In Absatz 1 wird die Erwähnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gestrichen. Artikel 10 Abs. 2 EGStGB sieht nämlich vor, dass Widerhandlungen gegen kantonales Recht auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen wurden. Um im kantonalen Recht Kohärenz herzustellen, sind die erwähnten Begriffe aus dem JaG zu streichen.

Der neue Absatz 2a enthält einen Vorbehalt zu den kantonalen Widerhandlungen, die mit Ordnungsbusse geahndet werden. Es handelt sich um einen Vorbehalt und einen Verweis auf das KOBG. Der Inhalt wurde aus dem aktuellen Absatz 4 übernommen und abgeändert. Zur Verbesserung der Systematik wird er weiter oben platziert. Absatz 4 wird demnach aufgehoben.

In Absatz 3 wird bei Widerhandlungen, die mit einer kantonsrechtlichen Ordnungsbusse bestraft werden, neu die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft ausgeschlossen.

Art. 54a–54d (*aufgehoben*)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich in das KOBG und die KOBV übertragen. Sie sind deshalb aufzuheben.

Art. 55 Abs. 1 (*geändert*)

Absatz 1 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV. Ausserdem wurden die Verweise auf die aufgehobenen Artikel 54a–54d gestrichen.

5.2.13 Gesetz über die Fischerei (FischG; SGF 923.1)

Art. 45 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Absatz 2 enthält neu einen Vorbehalt zu den kantonsrechtlichen Widerhandlungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden. Es handelt sich um einen Vorbehalt und einen Verweis auf das KOBG.

Im neuen Absatz 3 wird bei Widerhandlungen, die mit einer kantonsrechtlichen Ordnungsbusse bestraft werden, die Strafbarkeit von Versuch und Helferschaft ausgeschlossen.

Art. 45a–45e (aufgehoben)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich in das KOBG und die KOBV übertragen. Sie sind deshalb aufzuheben.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

Absatz 1 enthält neu einen Verweis auf die Ordnungsbussengesetzgebung von Bund und Kanton, d. h. auf KOBG, KOBV, OBG und OBV.

6. AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Es ist schwierig, die finanziellen Auswirkungen eines solchen Entwurfs abzuschätzen, da die Kompetenzen der staatlichen Stellen und der Gemeinden zur Verhängung von Ordnungsbussen geändert und erweitert werden. Die Zu- oder Abnahmen der Einnahmen als einzig vorhersehbare Konsequenz sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

Der Entwurf verursacht dem Staat keine zusätzlichen Personalkosten.

6.2 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden

Der Entwurf ändert die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden eigentlich nicht. Die Gemeinden bekommen lediglich die Möglichkeit, sich zusätzliche Kompetenzen zur Verhängung von Ordnungsbussen übertragen zu lassen, wobei die entsprechenden Bedingungen gesetzlich geregelt sind. Die neue Regelung ist für die Gemeinden in keiner Weise obligatorisch und überlässt es ihrem freien Ermessen, ob sie eine neue Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen beantragen wollen.

6.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der Entwurf stimmt mit übergeordnetem Recht überein, da das neue OBG vorsieht, dass die Kantone die Organe bezeichnen, die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig sind (Art. 2 Abs. 1 OBG).